



Bibliographische Daten

Titel: Kurze Beschreibung der Reichsstadt Nürnberg
Ersteller: Christian Gottlieb Müller
Signatur: Amb. 8. 3181

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

der Bürgerschaft repräsentiren. Alle Senatoren müssen zugleich Genannte des größern Rathes seyn. Unter den Bürgermeistern und Schöpfen sind beständig zwey regierende Bürgermeister, ein älterer und ein jüngerer, welche nur 4. Wochen lang diese Würde behalten, und nach deren Verlauf mit andern verwechselt werden; so daß jeden, da ihrer 26. sind, die Reihe einmal im Jahre trifft. Die 8. Mitglieder aus dem Handwerksstand werden aus folgenden Handwerken, unter dem Namen des Fleinern Rathes, gewählt: Von den Becken, Bierbräuern, Gold- und Silberarbeitern, (diese kamen später dazu, denn anfänglich waren die Blechschmiede im Rath, so lang nämlich dieses Handwerk noch existirte,) Kirschnern, Metzgern, Rothgerbern, Schneidern und Tuchmachern. Der vorderste unter ihnen ist zugleich Losunger aus den Handwerken, und sitzt bey den wöchentlich zweymaligen Losungssessionen.

Bev den Rathssessionen sitzen zwey Stadt- oder Rathssyndici, ein älterer und ein jüngerer, deren ieder seine besondern Verrichtungen hat. Zu Expedition der vorkommenden Sachen sind die Beanten in der Canzley bestimmt.

Nur Justizsachen gehören für die Gerichte, von welchen zu Rath appellirt werden kan. Außerdem